

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1867.

V. Stück.

Ausgegeben und versendet am 15. Februar 1867.

6.

Gesetz vom 26. Jänner 1867,

wirksam für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca, wodurch die §§. 13 und 15 der Landtags-
Wahlordnung abgeändert werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca
finde Ich zu verordnen wie folgt:

Die §§. 13 und 15 der Landtags-Wahlordnung vom 26. Februar 1861 haben in
ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und künftig zu lauten:

§. 13.

Die Abgeordneten der im §. 3 aufgeführten Städte, Märkte und Industrialorte sind
durch directe Wahl aller jener, nach dem besonderen Gemeindestatute oder dem Gemeinde-
gesetze vom 7. April 1864 zur Wahl der Gemeindevertretung der einen Wahlbezirk bildenden
Städte, Märkte und Industrialorte berechtigten und nach §. 18 der Landtags-Wahlordnung
vom Wahlrechte nicht ausgeschlossenen Gemeindeglieder zu wählen, welche zum ersten und
zweiten Wahlkörper gehören und im dritten Wahlkörper mindestens zehn Gulden an directen
Steuern entrichten.

§. 15.

Die Wahlmänner jeder Gemeinde sind durch jene nach dem Gemeindegesetze vom 7. April 1864 zur Wahl der Gemeindevertretung berechtigten und nach §. 18 der Landtagswahlordnung vom Wahlrechte nicht ausgeschlossenen Gemeindeglieder zu wählen, welche den ersten und zweiten Wahlkörper bilden.

Wien, am 26. Jänner 1867.

Franz Josef m. p.

Belcredi m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung

Bernhard Ritter von **Meyer** m. p.

V. Stück.

Ergeben und verbleiben am 15. Februar 1867.

6.

Gez. vom 26. Jänner 1867.

Wirklich für die bestellte Geschäftsstelle und Verbleiben, wodurch die §§. 13 und 15 der Landtagswahlordnung geändert werden.

Wirklich Aufnahme des Landtags Wirklich Geschäftsstelle und Verbleiben, wodurch die §§. 13 und 15 der Landtagswahlordnung geändert werden.

Die §§. 13 und 15 der Landtagswahlordnung vom 26. Februar 1861 haben in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und künftig zu lauten:

§. 13.

Die Abgeordneten der im §. 8 aufgeführten Städte, Märkte und Suburbane sind durch direkte Wahl aller ihrer, nach dem beschriebenen Gemeindeglieder oder dem Gemeindegesetz vom 7. April 1864 zur Wahl der Gemeindevertretung der einen Wahlkörper bildenden Städte, Märkte und Suburbane berechneten und nach §. 18 der Landtagswahlordnung zum ersten und zweiten Wahlkörper zu wählen, welche zum ersten und zweiten Wahlkörper gehören und im ersten Wahlkörper mindestens zehn und im zweiten mindestens fünf Mitglieder enthalten.